

AHC 38 (2006) S. 321–424, problematisiert sehr ausführlich zwei konkrete Fälle, wie man aufgrund des Papstschismas entstandene Pfründenstreitigkeiten vor der Rota bewertete.
K. B.

Valerie Lamon ZUCHUAT, *Trois pommes pour un mariage. L'Eglise et les unions clandestines dans le diocèse de Sion 1430–1550* (Cahiers lausannois d'histoire médiévale 46) Lausanne 2008, Université de Lausanne, Section d'histoire, 304 S., Abb., ISBN 2-94010-59-X, CHF 36 bzw. EUR 24. – Das vorliegende Buch, eine Lizentiatsarbeit der Univ. Lausanne (Prof. P. Dubuis), beschäftigt sich mit den heimlichen Ehen, die in der Diözese Sitten in den Jahren 1430–1550 geschlossen bzw. bestritten wurden. Diese heimlichen Ehen waren verbreiteter, als man gemeinhin glaubt, und folgten selbst bestimmten Ritualen wie dem Austausch von Worten, Objekten (Münzen, aber auch Früchte, daher der Obertitel des Buches) sowie Handlungen und Gesten. Wenn darauf noch weitere Akte wie sexuelle Beziehungen, öffentliche Anerkennung der Ehe, Zusammenleben oder gar eine Schwangerschaft folgten, so wurden diese als zusätzliche Argumente für das Bestehen einer Ehe genommen. In einer vorwiegend ländlichen Gesellschaft folgte die Ehe der „raison de famille“, während das kanonische Recht seit der Mitte des 12. Jh. allein die Konsensehe, geschlossen in Anwesenheit eines Priesters, als gültig ansah. Zum Modell der öffentlich geschlossenen Ehe gehörte ein Ehevertrag, der den Austausch des Heiratsversprechens und die materielle Ausstattung des Paares von Seiten der Eltern der Braut und des Bräutigams umfaßte. Das Heiratsversprechen erfolgte durch „paroles de futur“ oder „de présent“ und war im wesentlichen eine Abmachung zwischen zwei Familien, gefolgt von einer Zeremonie in facie Ecclesie, die darin bestehen konnte, daß die beiden Partner sich gegenseitig die Hände berührten. Dies alles war der Bevölkerung der Diözese Sitten am Ende des MA durchaus bekannt, wurde aber nicht unbedingt praktiziert. Die „heimlichen“ Ehen waren auch nicht so heimlich, wie man meinen könnte, sondern „heimlich“ nur im Sinn des kanonischen Rechts, das indessen nicht durchgesetzt werden konnte. Die Betroffenen betrachteten sich nicht unbedingt als verheiratet, sondern vielmehr als verlobt. Das kanonische Recht wurde nur in Anspruch genommen, wenn es infolge einer heimlichen Ehe – oder vielmehr Verlobung – Probleme gab, und hier entschied die Kirche in 34 von 39 Fällen im Sinne der Konsensehe, d. h. die heimliche Ehe wurde aufgelöst. So kommt man im Grund nur über die heimliche Ehe und nur wenn diese bestritten wurde, an die „normale“ Ehe heran, die in den Quellen kaum Niederschlag gefunden hat. Das Buch ist mit einem Quellencorpus von 44 Stücken aus dem Archiv des Domkapitels von Sitten und aus dem Staatsarchiv des Kantons Wallis ausgestattet, die in Latein und französischer Übersetzung gegeben werden.
Kathrin Utz Tremp

Nelson H. MINNICH, *The Decree Inter multiplices of Lateran V on Montes pietatis*, AHC 38 (2006) S. 425–450, behandelt die 1515 auf dem V. Lateranum erlaubten städtischen Kreditanstalten vor dem Hintergrund der ma. Diskussion über Wucher.
K. B.